

Dr. Katrin Bayerle, Dr. Wolfgang Fleck, M.St. &
Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase *online* WS 2020/21

Fall 5 „Die Machenschaften der zwei Brüder“



Zentrale Probleme

- Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb von beweglichen Sachen
- Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
 - „Neutrale Geschäfte“ bei §§ 932 ff. BGB
 - Weisungswidrige Weggabe der Sache durch Besitzdiener (§ 855 BGB)
 - Rückerwerb des Nichtberechtigten



Max (15) wünscht sich seit langer Zeit eine Spielkonsole, eine Wii. Er nimmt daher das Rennrad seines Vaters und bietet es mit der Behauptung „*Das ist das Rad meines Vaters – ich darf es veräußern*“ dem Fahrradhändler Flink (F) zum Kauf an. Flink setzt einen Vertrag auf, den Max im eigenen Namen unterschreibt, und händigt Max den Betrag von 250 € aus.

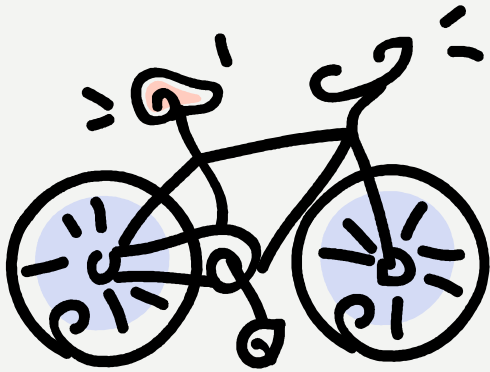
Im Elektrofachhandel des Voll (V) erwirbt Max für 200 € beim Ladenangestellten Anton (A) eine Wii, die Anton sofort an Max übergibt. Anders als Anton weiß Max nicht, dass die Wii bereits an Klaus (K) verkauft und übereignet worden war, der sie auf Bitten des Voll bis zum Eintreffen der Neuware in dessen Laden als Ausstellungsstück belassen hatte. Max nimmt die Wii, ist glücklich und fährt wieder heim.

Dort wartet schon sein Bruder Bernhard (18) auf ihn. Weil Bernhard (B) sich in Geldnöten befindet, bittet er Max um ein zinsloses Darlehen in Höhe von 50 €, was Max ihm auch gewährt. Zur Sicherheit übereignet er Max ein Handy, das Bernhard bei dem Anbieter Telefonica (T) geleast hatte, unter der auflösenden Bedingung der Darlehensrückzahlung. Weil Bernhard das Handy braucht, behält er es mit der Maßgabe, dass er das Gerät zwar nutzen darf, aber dem Max herausgeben muss, wenn Bernhard das Geld nicht zurückzahlt.

Max glaubt nicht an die Rückzahlung. Er verkauft und übereignet das Handy an Christian (C), wobei er ihm seinen Herausgabeanspruch gegen Bernhard abtritt. Christian weiß, dass das Handy nicht Max gehört. Als er das Handy braucht, verlangt er es von Bernhard heraus.

Bernhards finanzielle Lage hat sich nicht gebessert. Er verkauft und übergibt daher ein Zelt, das ihm Dirk (D) für den Sommer geliehen hatte, an Edi (E). Edi weiß nicht, dass Bernhard nicht Eigentümer des Zelts ist. Als Edi später selbst in Geldnöte gerät, verkauft sie das Zelt mit Verlust wieder an Bernhard, der sich über das „Schnäppchen“ freut, und übergibt es ihm.

Schließlich erfahren auch Max Eltern von all dem: Sofort verlangen sie von Flink das Rennrad zurück. Max soll die Wii zurückgeben, was dieser jedoch verweigert. Dass Max das Handy verkauft habe, ist ihnen hingegen ganz recht.



Herausgabe des Rads



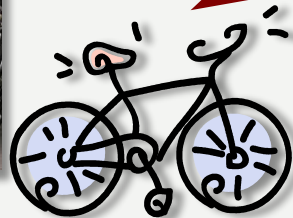
M (15 Jahre)

„Das Rad gehört
meinem Vater.
Ich darf es
veräußern.“

Übereignung nach § 929



F



Vater von M



Herausgabe?



A. Aus § 985 BGB

I. Eigentum des Vaters?

1. **Ursprünglicher Eigentümer** war **der** Vater des M
2. **Verlust des Eigentums durch Übereignung von M an F, § 929 S. 1 BGB?**

zwar rechtlich neutrales Geschäft für M, allerdings ist M weder Eigentümer noch kraft Rechtsgeschäft oder Gesetz zur Verfügung ermächtigt

3. **Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb des F, §§ 929 S. 1, 932 BGB**

- a. Rechtsgeschäftlicher Erwerb: ja
- b. Besitz als objektiver Rechtsscheinträger: ja
- c. Guter Glaube des F an das Eigentum des M, § 932 II BGB
nein: F vertraut lediglich auf die Verfügungsmacht des M -
diese ist durch § 932 I BGB aber nicht geschützt.
- d. Hilfsweise: § 935 I BGB, weil der Vater des M den Besitz unfreiwillig verloren hat

II. F als Besitzer

wer die tatsächliche Sachherrschaft inne hat, hier F

III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

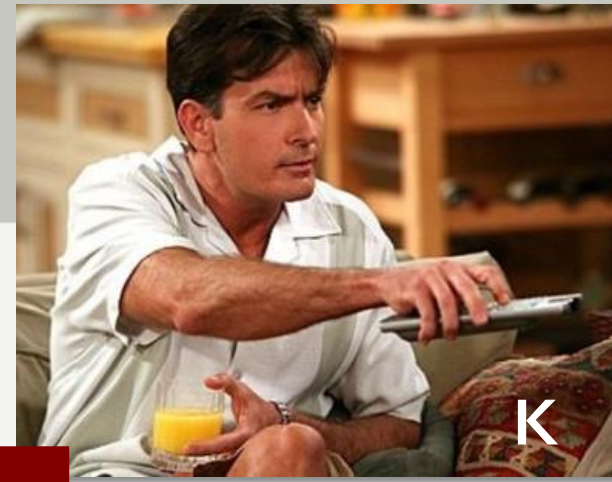
- dingliches Recht zum Besitz (zB Eigentum)
- obligatorisches Recht zum Besitz aus Kauf zwischen M und F.
- Aber dieser Kauf wirkt nur relativ zwischen M und F (Relativität der SV)

Ergebnis: Ms Vater hat Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB.

(weitere Herausgabeansprüche waren nicht zu prüfen)



Erwerb der Wii



Herausgabe?

Übereignung nach § 929

Übereignung nach § 930



M-164-855-A

A. Aus § 985 BGB

I. K muss Eigentümer sein

1. Ursprünglicher Eigentümer war V

2. Eigentumsverlust durch Übereignung an K durch V, §§ 929 S. 1, 930 BGB

- a. Dingliche Einigung: ja
- b. Übergabesurrogat in Gestalt eines Besitzkonstitutes
 - Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§ 868 BGB), hier Überlassungsvertrag
- c. Einigsein bei Vereinbarung des Besitzkonstituts
- d. Verfügungsbefugnis
 - V war Eigentümer, mithin befugt

Ergebnis: V hat sein Eigentum an der Wii an K übertragen.

3. Verlust des Eigentums des K durch Übereignung an M durch A (als Vertreter des V), § 929 1 BGB

a. Einigung

- Eigentumserwerb ist für M lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107 BGB);
 - **Abzustellen ist nur auf die dingliche Einigung; die schuldrechtliche Konsequenzen der Einigung bleiben außer Betracht (Trennungsprinzip!)**
- A ist Vertreter des V (§ 164 BGB):
 - eigene Willenserklärung des A
 - im Namen des V (unternehmensbezogenes Geschäft)
 - Vertretungsmacht gem. § 56 HGB vermutet
- **Übergabe:** ja, da vollständiger Verlust des Besitzes des Veräußerers:
 - Vormaliger Besitzer ist V (A ist nur dessen Besitzdiener, § 855 BGB)
 - Besitzerwerb seitens des Erwerbers M
 - auf Veranlassung des Veräußerers, V

c. Einigsein bei Übergabe: ja

d. Verfügungsbefugnis: **nein**, da schon K Eigentümer

4. Verlust des Eigentums des K durch gutgläubigen Erwerb des M, §§ 929 S. 1, 932 BGB

- a. Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB: ja
- b. Rechtsgeschäftlicher Erwerb
- c. Besitz als objektiver Rechtsscheinträger

V, vermittelt durch A (§ 855 BGB), war unmittelbarer Besitzer

- d. Guter Glaube des M an das Eigentum des V, § 932 II BGB: ja
- e. Kein Abhandenkommen, § 935 I 2 BGB

wenn der Besitzmittler den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen, d.h. unfreiwillig verloren hat

Weisungswidrige Weggabe durch den Besitzdiener des unmittelbaren Besitzers

- **m.M.** kein § 935 BGB weil Rechtslage wie bei Besitzmittler
- **hM:** maßgeblich ist der Wille des Besitzherrn (V), weil Besitzdiener nur für ihn besitzt, § 855 BGB, daher ist dem V die Wii abhandengekommen



Wos is?
I bin bloß a subaltern
Besitzdiener?

II. M als Besitzer

M hat die tatsächliche Sachherrschaft getragen vom natürlichen Besitzwillen; §§ 104 ff. BGB gelten nicht

III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

kein dingliches Recht zum Besitz

- kein schuldrechtliches Recht zum Besitz aus Kaufvertrag,
- weil der Kauf nur relativ wirkt und damit nur ein Recht zum Besitz gegenüber V gibt (und zudem nicht wirksam ist, § 108)!

Ergebnis: K hat gegen M einen Anspruch auf Herausgabe der Wii an sich aus § 985 BGB



Handy

M (15 Jahre)



übereignet zur Sicherheit
nach § 930

B (18) Jahre



Übereignet
nach § 931

Das gehört
dem M
doch gar
nicht!



Christian

Ansprüche?

least



T



A. Aus § 985 BGB

I. C als Eigentümer

- 1. Ursprünglicher Eigentümer war T**
- 2. Verlust des Eigentums der T durch Übereignung an B, § 929 S. 1 BGB**
nein, da keine dingliche Einigung
- 3. Verlust des Eigentums der T durch Sicherungsübereignung von B an M, §§ 929 S.1, 930 BGB**
 - a. Dingliche Einigung: ja, für M nur vorteilhaft, § 107
 - b. Vereinbarung eines Besitzkonstituts
ja, konkretes Besitzmittlungsverhältnis aus Sicherungsabrede
(im Rahmen der Sicherungsübereignung)
 - c. Verfügungsbefugnis: nein, da B weder Rechtsinhaber noch von T ermächtigt

4. Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb des M, §§ 929 1, 930, 933 BGB

- a. Vorliegen der Voraussetzungen des § 930 BGB
- b. Übergabe der Sache, § 933 BGB, d.h. Erwerber muss **unmittelbaren** Besitz erhalten,
Dies ist hier aber nicht der Fall.

5. Ergebnis: T ist noch Eigentümerin des Mobiltelefons!

5. Verlust des Eigentums der T durch Übereignung von M an C, §§ 929 S. 1, 931 BGB

- a. Einigung: auch wirksam, da für M fremde Sache, daher rechtlich neutral
 - Abtretung des Herausgabeanspruchs des M gegen B gem. §§ 931, 398 BGB: konkludent mit Einigung, ebenfalls von Eltern genehmigt, § 108 BGB – „Der Verkauf sei ihnen recht!“
 - Nach §§ 133, 157 Abtretung auch mitumfasst
- c. Einigsein bei Abtretung des Herausgabeanspruchs
- d. Verfügungsbefugnis: **nein**, da M nicht von T zur Verfügung ermächtigt ist

6. Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb des C, §§ 929 1, 931, 934 BGB

nein, da C fehlendes Eigentum des M **kannte**, § 932 II BGB

Ergebnis: T ist nach wie vor Eigentümerin; kein Anspruch des C



Zelt



Mine!

B (18) Jahre

veräußert

veräußert



Edi



verleiht

Dirk



Mine!

WHOSE?

I. Ursprünglicher Eigentümer war D

II. Verlust des Eigentums durch Übereignung durch D an B, § 929 S. 1 BGB

nein, da keine dingliche Einigung, sondern nur Überlassung des Besitzes

III. Verlust des Eigentums durch Übereignung an Edi durch B, §§ 929 S. 1, 932 BGB

1. Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB

- Dingliche Einigung
- Übergabe
- Einigsein bei Übergabe

2. Guter Glaube, § 932 BGB

- ja, weil Edi keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Eigentum des B hat

3. Edi wird Eigentümer

IV. Wenn Edi nach § 929 an B übereignet, erwirbt B vom BERECHTIGTEN.
Formal ist alles ok, **ABER?**

Problem: Rückerwerb des Nichtberechtigten



„Haha! Klasse!
Ich wusste alles - und bin trotzdem
Eigentümer geworden!“



„Darauf trink' ich
einen.“

hM: Nö! Machen wir nicht. Sondern: Der Nichtberechtigte (B) erwerbe kein Eigentum, wenn Rückübertragung bloße Rückabwicklung darstellt: Das Eigentum falle automatisch an den vormaligen Eigentümer (Dirk) zurück.

aA: Eigentumserwerb des vormals Nichtberechtigten (B)

Modifikation der §§ 929, 932 nicht erforderlich, da der ursprüngliche Eigentümer durch schuldrechtliche Ansprüche (§§ 816 I, 823 I BGB) hinreichend geschützt werde.

Anhang

Übereignung fremder Sachen durch Minderjährige

dingliche Einigung ist **neutrales Geschäft** und deshalb zustimmungsfrei

hM: gutgläubiger Erwerb ist möglich,

denn wenn der Minderjährige als Vertreter handeln kann, ohne dadurch gem. § 164 I 1 BGB verpflichtet zu sein, müsse er erst recht neutrales Geschäft vornehmen können (Wertung des § 165 BGB)

Medicus: teleologische Reduktion des § 932

§ 932 BGB schütze lediglich den guten Glauben an das Eigentum, nicht an die Geschäftsfähigkeit; hätte die Sache dem Minderjährigen gehört (so wie der Erwerber gutgläubig angenommen hat), wäre der gutgläubiger Erwerb an der beschränkten Geschäftsfähigkeit gescheitert

Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb, §§ 929 – 931 BGB

1. Einigung (Vertrag über den Erwerb des Eigentums)
2. Publizitätsakt
 - a. Übergabe (§ 929/1) bzw. *brevi manu traditio* (§ 929 S.2)
 - b. Besitzmittlungsverhältnis (§ 930)
 - c. Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931)
3. Einigsein bei Vornahme des Publizitätsakts
4. Verfügungsberechtigung
 - a. in Verfügungsmacht unbeschränkter Eigentümer oder
 - b. durch Rechtsgeschäft (§ 185) oder Gesetz Ermächtigter

Funktion und Dogmatik des gutgläubigen Erwerbs

- Schutz des guten Glaubens an das **Eigentum** des Veräußerers, (nicht an die Geschäftsfähigkeit oder die Verfügungsbefugnis (Ausnahme: § 366 HGB))
- Rechtspolitische Abwägung zwischen:
 - Interesse des Eigentümers am Erhalt seines Eigentums
 - Interesse des Erwerbers, keine Nachforschungen über
 - Eigentumsverhältnisse anstellen zu müssen
- Entscheidungen des Gesetzgebers:
 - Besitz als objektiver Rechtsscheinträger
 - Kenntnis und grobe Fahrlässigkeit schaden (§ 932 II)
 - Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen, § 935 I (Ausnahme: § 935 II BGB)

Gutgläubiger Erwerb, §§ 932 – 935 BGB

1. Voraussetzungen der §§ 929 – 931 BGB
2. Besondere Voraussetzungen der §§ 932 -931 BGB
 - a. Besitz als objektiver Rechtsscheintatbestand (§ 932)
 - b. Übergabe (§ 933 BGB)
 - c. Veräußerer ist mittelbarer Besitzer (§ 934 1. Alt.) oder unmittelbarer/ mittelbarer Besitz des Erwerbers durch Veräußerungsgeschäft (§ 934 2. Alt.)
3. Guter Glaube iSd § 932 BGB
4. Kein Abhandenkommen, § 935 BGB